

Bremen, den 16. Juli 1919.

2. Bericht der Kommission, betreffend Beamtengehälter, Teuerungszulagen, Amtsbezeichnungen usw.

Mitglieder: C. Adam, H. Bensmann, H. Blanke, B. Heinzler, E. Henrici, Prof. Dr. Dieß, G. Hostamp,
H. Knief, E. Marburg, W. Schindelhauer, C. Stichnath, H. Tiedermann, P. Wahnschaffe.

Senatskommissare: Dr. Donandt, Schlüter, Dr. Spitta und Wellmann.

Beigeordneter: Syndikus Dr. Goffelke.

Die Nationalversammlung hat am 11. Juli d. J., nachdem ausgeführt war, daß die Abstufung der Teuerungszulagen mehr nach sozialen Grundsätzen erfolgen müsse, beschlossen:

Die Nationalversammlung verweist die Vorlage an die Kommission zu erneuter Prüfung zurück mit dem Auftrage, über die beantragte Gesamtsumme nicht hinauszugehen und bis zur nächsten Sitzung Vorschläge zu unterbreiten, die unbillige Härten ausgleichen.

Die Kommission weist noch einmal darauf hin, daß ihr Vorschlag viel sozialer war, als die Forderung der Beamten, die bekanntlich für jeden Beamten und Angestellten eine gleich hohe Summe gefordert haben. Infolge des Auftrages der Nationalversammlung hat sie die Beamtenvertreter noch einmal gehört. Diese schlugen nach Besprechung vor, die Sätze der zu gewährenden außerordentlichen Teuerungszulage wie folgt festzusetzen:

	Verheiratenzulage	Kinderzulage
bis 1800 M.	4fach	doppelt
bis 4800 "	3fach	"
über 4800 "	2fach	"

Die Kommission war der Meinung, daß die Spannung bei diesem Vorschlage zu groß sei und daß dadurch bei Grenzfällen zu große Härten entstehen würden, die berechtigte Unzufriedenheit erregen würden. Ganz geringe Gehaltsunterschiede würden schon diese Un-

gleichheiten zur Folge haben. Es würden z. B. Beamte mit 2 Kindern erhalten

bei 1800 M.	Gehalt $4 \times 180 = 720$
	+ $2 \times 80 = 160$ zus. 880 M.
bei 1850 M.	Gehalt $3 \times 170 = 510$
	+ $2 \times 80 = 160$ zus. 670 M.

Außerdem kommt hierbei noch der finanzielle Standpunkt in Betracht.

Die Kommission schlägt daher vor, folgende Sätze zu bewilligen:

	Verheiratenzulage	Kinderzulage
bis 1800 M.	$3\frac{1}{2}$ fach	doppelt
bis 4800 "	3fach	"
über 4800 "	$2\frac{1}{2}$ fach	"

Hierbei würde die Spannung nicht so groß sein.

Der Unterschied zwischen den neuen Anträgen und den früheren, bei Ehepaaren mit 2 Kindern ist folgender,

	jetzt	früher
bis M. 1800.	M. 790.—	M. 620.—
über 1800 bis M. 4800.	" 670.—	" 590.—
über M. 4800.	" 560.—	" 560.—

Die Spannung zwischen der niedrigsten und der höchsten Stufe betrug in diesem Falle bei dem ersten Vorschlage nur M. 60.—, sie beträgt nach dem jetzigen Vorschlage aber M. 230.—. Vom sozialen Standpunkte wird hiergegen wohl nichts einzuwenden sein.

Dem Antrage des Herrn Dr. Kuntler, der dahin ging, Beamte, die einschließlich der laufenden Teuerungs-

zulage ein Gehalt von mehr als 8000 M. jährlich beziehen, auszuschließen, konnte die Kommission einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, nicht zustimmen. Ein mittlerer Beamter mit einem Gehalt von 3600 M. bezieht bei 5 Kindern mit Teuerungszulage 8040 M., bei 4 Kindern aber 7560 M. Der Beamte mit 5 Kindern würde danach ausgeschlossen sein, der mit nur 4 Kindern aber die Teuerungszulage erhalten. Derartige harte Grenzfälle werden immer vorkommen, wo man auch die Grenze zieht. Die Kommission war auch der Ansicht, daß bei vielen Oberbeamten eine Notlage vorhanden ist, namentlich dann, wenn Kinder vorhanden sind, die in der Ausbildung begriffen sind.

Die Beamtenvertreter erklärten hierzu, daß sie den Ausschluß der höheren Beamten nicht billigen könnten.

In Betreff der auf Privatvertrag Angestellten war in dem ersten Vorschlage bestimmt, daß sie die Teuerungszulage nur erhalten sollten, wenn sie mindestens drei Monate im Staatsdienste stehen und sich am 1. Juli d. J. noch in ungekündigter Stelle befinden. Die Kommission ist nach nochmaliger Prüfung der Ansicht, daß hier Härten vorliegen, die beseitigt werden müssen. Es gibt Angestellte, die vier Jahre und darüber im Staatsdienste stehen, denen jetzt die Stellen gekündigt sind. Es wird vorgeschlagen, zu bestimmen, daß den auf Privatvertrag Angestellten, auch wenn sie sich in gekündigter Stelle befinden, die Teuerungszulage gezahlt werden soll, sofern sie bereits am 1. Dezember 1918, dem Stichtage der letzten außerordentlichen Teuerungszulage, sich schon im Staatsdienste befanden.

Außerdem schlägt die Kommission vor, bei den auf Privatvertrag Angestellten zu bestimmen, daß diejenigen, welche am 1. Juli 1919 einen vollen Monat im Staatsdienste standen, $\frac{1}{3}$ des Betrages, diejenigen, welche an diesem Tage zwei Monate im Dienst waren $\frac{2}{3}$ und diejenigen, welche drei Monate und darüber im Dienst waren, den vollen Betrag erhalten.

Bei den jugendlichen Angestellten wurde von den Beamtenvertretern eine gerechtere Regelung gewünscht. Dieser Wunsch wurde von der Kommission als berechtigt anerkannt. Die Jugendlichen erhalten jetzt bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 40 v. H., danach 80 v. H. der Verheirateten-Zulage. Diese Spannung ist zu groß. Es wird vorgeschlagen, den Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 40 v. H., vom 18. bis zum 21. Lebensjahre 60 v. H. und danach 80 v. H. zu gewähren.

Durch die Verdoppelung der Kinderzulage, die vorgeschlagen wird, entstehen Mehrkosten von rund M. 350 000.—, außerdem wird durch die neue Staffelung, durch die neue Regelung der Teuerungszulage der auf Privatvertrag Angestellten und die neue Staffelung bei den Jugendlichen ein Mehrbetrag erforderlich, der auf rund M. 150 000.— anzuschlagen ist.

Da der Kommission der Auftrag wurde, die Summe nicht zu überschreiten, wird die Nationalversammlung

namentlich zu entscheiden haben, ob sie der Verdoppelung der Kinderzulage zustimmen will. Die Kommission und die Beamtenvertreter halten diese Verdoppelung für gerechtfertigt.

Die Kommission erwartet, daß demnächst den Reichsbeamten eine einmalige Teuerungszulage gewährt werden wird. Für diesen Fall muß die jetzt zu gewährende Teuerungszulage für die Bremischen Beamten als Abschlagszahlung betrachtet und auf die dann zu gewährende Zulage der Reichsbeamten in Anrechnung gebracht werden.

Die Kommission beantragt:

Die Nationalversammlung beschließt:

Beamte und Angestellte sowie Empfänger von Ruhegehalt, Jahrgeld, Witwen- und Waisengeld erhalten eine außerordentliche Teuerungszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Die Teuerungszulage der Beamten und Angestellten beträgt:

- a) für Verheiratete mit einem jährlichen Diensteinkommen bis 1800 M. das Dreieinhalbfache,
- b) für Verheiratete mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 1800 bis 4800 M. das Dreifache,
- c) für Verheiratete mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 4800 bis 13 000 M. das Zweieinhalbfache der Teuerungszulage, die sie im Monat Juni 1919 erhalten haben,
- d) für Ledige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 40 v. H.,
für Ledige vom mehr als 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 60 v. H.,
für ältere Ledige 80 v. H. der Sätze unter a - c.
- e) für jedes von einem Beamten oder Angestellten zu unterhaltende Kind das Zweifache der Kinderzulage, die im Monat Juni 1919 gezahlt worden ist.

Der Zuschlag von 2 v. H. kommt nicht in Anrechnung.

II. Empfänger von Ruhegehalt, Jahrgeld, Witwen- und Waisengeld erhalten von den Sätzen unter I den Hundertsatz, den sie an laufender Teuerungszulage beziehen.

III. Ledige, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten die gleiche Zulage wie Verheiratete ohne Kinder.

IV. Die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten und jahrgeldberechtigten Angestellten erhalten dieselbe außerordentliche Teuerungszulage, die ihnen bei Nichteinziehung zum Heeresdienste zustehen würde.

- V. Auf Privatvertrag Angestellte erhalten die Teuerungszulage nur dann, wenn ihre Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis zum Staate vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erhalten die volle Teuerungszulage nur, wenn sie am 30. Juni 1919 mindestens 3 Monate im Staatsdienst zugebracht haben. Beträgt die Dienstzeit weniger als 3 Monate, so erhalten sie, wenn die Dienstzeit mindestens 2 Monate beträgt, $\frac{2}{3}$, wenn sie mindestens 1 Monat beträgt, $\frac{1}{3}$ der vollen Teuerungszulage. Sind sie am 30. Juni 1919 noch keinen vollen Monat im Staatsdienste, steht ihnen keine Teuerungszulage zu.
- VI. Die zu erhöhten Kriegslöhnen auf Privatvertrag Angestellten erhalten dieselbe außerordentliche Teuerungszulage wie die zu Friedenslöhnen auf Privatvertrag Angestellten mit der Maßgabe, daß für die Berechnung nicht der Monatsbetrag des erhöhten Kriegeslohnes, sondern der Monatsbetrag des entsprechenden Friedenslohnes zu Grunde gelegt wird. Dieser Betrag wird von der vorgeesehenen Behörde, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Beamtenkommission festgestellt.
- VII. Die Beträge der außerordentlichen Teuerungszulage werden auf volle Mark nach oben abgerundet.
- VIII. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen auf Gewährung der außerordentlichen Teuerungszulage ist der 1. Juli 1919. Die Zahlung erfolgt jedoch nur, wenn der Beamte oder Angestellte sich am Tage dieses Beschlusses noch im Staatsdienste befindet, bei auf Privatvertrag Angestellten, die erst nach dem 1. Dezember 1918 in den Staatsdienst eingetreten sind, außerdem nur, wenn sie sich am Tage dieses Beschlusses noch in ungekündigter Stellung befinden.
- IX. Die Zahlung soll möglichst bald, spätestens bis Ende Juli erfolgen.
- X. In Zweifelsfällen entscheidet die Beamtenkommission des Senats.

Die Kommission.

1. The first part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the English language. It discusses the various factors which have influenced the development of the language, such as the contact with other languages, the internal changes, and the influence of the social and cultural environment.

2. The second part of the book is devoted to a detailed study of the phonology of the English language. It discusses the various sounds which are found in English, and the way in which they are produced and perceived. It also discusses the various changes which have taken place in the phonology of the language over the centuries.

3. The third part of the book is devoted to a detailed study of the morphology of the English language. It discusses the various grammatical categories which are found in English, and the way in which they are expressed by the inflection of the words. It also discusses the various changes which have taken place in the morphology of the language over the centuries.

4. The fourth part of the book is devoted to a detailed study of the syntax of the English language. It discusses the various sentence structures which are found in English, and the way in which they are formed by the combination of words and phrases. It also discusses the various changes which have taken place in the syntax of the language over the centuries.

5. The fifth part of the book is devoted to a detailed study of the semantics of the English language. It discusses the various meanings which are attached to the words and phrases of the language, and the way in which these meanings are derived from the context in which they are used. It also discusses the various changes which have taken place in the semantics of the language over the centuries.

6. The sixth part of the book is devoted to a detailed study of the lexicology of the English language. It discusses the various words and phrases which are found in English, and the way in which they are derived from other languages or coined by the language itself. It also discusses the various changes which have taken place in the lexicology of the language over the centuries.

7. The seventh part of the book is devoted to a detailed study of the stylistics of the English language. It discusses the various ways in which the language is used to convey different styles of writing, and the way in which these styles are influenced by the social and cultural environment. It also discusses the various changes which have taken place in the stylistics of the language over the centuries.

8. The eighth part of the book is devoted to a detailed study of the history of the English language. It discusses the various changes which have taken place in the language over the centuries, and the way in which these changes are reflected in the various parts of the language. It also discusses the various factors which have influenced the development of the language, such as the contact with other languages, the internal changes, and the influence of the social and cultural environment.

9. The ninth part of the book is devoted to a detailed study of the future of the English language. It discusses the various ways in which the language is likely to develop in the future, and the way in which these developments are influenced by the social and cultural environment. It also discusses the various factors which are likely to influence the future of the language, such as the contact with other languages, the internal changes, and the influence of the social and cultural environment.

10. The tenth part of the book is devoted to a detailed study of the English language in different parts of the world. It discusses the various ways in which the language is used in different parts of the world, and the way in which these uses are influenced by the social and cultural environment. It also discusses the various factors which are likely to influence the future of the language in different parts of the world, such as the contact with other languages, the internal changes, and the influence of the social and cultural environment.